

61/12 – Herr Tomberg
61/23 – Frau Fischer

FNP-Änderung Nr. 180 – Vogelsanger Weg

(Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges etwa zwischen dem Nördlichen Zubringer und etwa südlich der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße)

Hier: Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs.2 BauGB

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o. g. Flächennutzungsplan - Änderung. Es wird gebeten, die Stellungnahme in den Umweltbericht (**grün**= einfügen, **rot** = streichen) zu übernehmen.

Teil B Umweltbericht

1. Zusammenfassung

Seite 9 Absatz 3

Im Plangebiet liegen eine Altablagerung sowie mehrere Altstandorte. Untersuchungen, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt und die sonstigen Anforderungen des Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt werden können, können im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren **und/ oder Baugenehmigungsverfahren** durchgeführt werden

Seite 9 Absatz 6

~~Ein kleiner Teil des Flächennutzungsplangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kittelbaches.....~~

4. Schutzgutbetrachtung

4.1 Auswirkungen auf den Menschen

4.1.1 Verkehrslärm

Es wurde bereits eine „Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen einer Machbarkeitsstudie / Ersteinschätzung zu der Geräuschsituation im Geltungsbereich des Bebauungsplans Vogelsanger Weg / Münsterstraße in Düsseldorf, Bericht Nr. ACB 0718-408358-123 des Büro Accon Environmental Consultants mit Stand vom 26.07.2018 für das Verfahren erstellt.

Das Plangebiet wird maßgeblich durch die Autobahn 52 im Westen, die Münsterstraße im Osten und den zentral durch das Plangebiet verlaufenden Vogelsanger Weg belastet.

Die Beurteilungspegel liegen entlang der A 52 bei größer 70 dB(A) am Tag und bis zu 68 dB(A) in der Nacht. Entlang der Münsterstraße werden Werte von bis zu 72 dB(A) am Tag und bis zu 65 dB(A) in der Nacht erreicht. Beiderseits des Vogelsanger Wegs ergeben sich Werte von bis zu 68 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht.

Eine Gesundheitsgefährdung kann bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tage und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden.

Im geänderten Flächennutzungsplan soll anstelle von gewerblichen Gebieten eine gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 von 60 dB(A) / 50 dB(A) für tags / nachts werden somit an den Verkehrswegen deutlich überschritten.

Entlang des Nördlichen Zubringers A 52 soll aufgrund der Lärmbelastung eine gewerbliche Ausweisung festgesetzt werden. Dies wird positiv beurteilt. Der Bereich rückwärtig der Münsterstraße, östlich des Vogelsanger Weges bzw. westlich der Kleingartenanlage liegen deutlich niedrigere Beurteilungspegel vor. Einer Wohnnutzung steht hier nichts entgegen.

Derzeit sollen für Teilbereiche des Änderungsgebietes zwei Bebauungspläne (06/014 „Vogelsanger Weg / Münsterstraße“ und 06/020 „Beiderseits Vogelsanger Weg“) aufgestellt werden. Hierfür wird die schalltechnische Machbarkeitsstudie entsprechend an die Planung angepasst.

4.1.2 Gewerbelärm

Beurteilungsgrundlage für Lärmimmissionen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist die DIN 18005. Gemäß der DIN 18005 werden die Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm berechnet.

Das Plangebiet ist zum größten Teil im bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt. Am Rand des Gebietes an den Hauptverkehrsstraßen sind ein besonderes Wohngebiet und zwei Mischgebiete sowie eine Grünfläche für den ruhenden Verkehr ausgewiesen. Zukünftig soll das Gebiet als Gemischte Baufläche die Voraussetzungen für ein Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten schaffen. Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft zu gewerblichen Nutzungen und Wohnbebauung im Bestand.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren muss durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen werden, dass keine Konflikte zwischen den gewerblichen Nutzungen und der geplanten schutzbedürftigen Nutzung entstehen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die geplante Änderung von einem Gewerbegebiet in eine Gemischte Baufläche als unkritisch anzusehen.

4.3 Boden

4.3.1 Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes

Im Umfeld des Plangebietes liegen die Altablagerungen mit den Kataster-Nr. 117, 147, 165 und 168. ~~Weiterhin befindet sich im Umfeld des Plangebietes der Lärmschutzwall mit der Kataster-Nr. 537.~~ Eine Beeinträchtigung des Plangebietes kann ausgeschlossen werden.

4.3.2 Altablagerungen im Plangebiet

Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung mit der Kataster-Nr. 38. Es handelt sich bei dieser Altablagerung um eine ehemalige Kiesgrube, die bis zu 8 m unter heutiger Geländeoberkante (GOK) wieder verfüllt wurde. Die Auffüllungsmaterialien waren Bauschutt und Erdaushub, aber auch Siedlungsabfälle, Schlacken und Aschen. Die vorliegenden Gutachten zeigten organische Substanzen und Hinweise auf mikrobielle Abbauprozesse. In den Bodenluftmessstellen wurde teilweise ein fauliger Geruch beschrieben.

Das Grundwasser fließt im Bereich der Altablagerung etwa von Nordost nach Südwest, wobei an Stellen maximaler Auffüllung (um 8 m) der Auffüllungskörper durchströmt wird. Bei Grundwasseruntersuchungen konnten leicht erhöhte Schwermetallgehalte festgestellt werden, eine Gefährdung konnte seinerzeit ausgeschlossen werden, jedoch wurde eine Grundwasserüberwachung empfohlen.

Im Rahmen des B- Planverfahrens 06/014 Vogelsanger Weg/ Münsterstraße ist zur Beurteilung, ob gesunde- Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt und die sonstigen

Anforderungen des Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt werden können, eine Gefährdungsabschätzung zu erstellen.

4.3.3 Altstandorte im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte mit den Kataster-Nrn. 8023, 8079, 8080, 8082, 8083, 8084, 8091, 8092, 8093, 8094, 8095, 8096, 8099, 8100, 8103, 8114, 8116, 8117, 8119, 8236, 8420, ~~8422~~, 8427, 8431, 8432, 8433, 8434, 8443, 8445, 8453, 8462 und 10179. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die einer Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen. Untersuchungen (Nutzungsrecherchen und ggf. darauf aufbauende Gefährdungsabschätzungen) zur Überprüfung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Einhaltung sonstiger Umweltbelange können im Rahmen nachfolgender Bebauungsplanverfahren und/ oder Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

4.3.4 Bodenaushub

Bodenmaterialien, die bei den geplanten Baumaßnahmen ausgehoben werden, unterliegen den abfallrechtlichen Regelungen. Ausgenommen davon ist natürliches Bodenmaterial ohne Fremdbeimengungen, das in seinem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, zu Bauzwecken wiederverwertet werden soll (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 und § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 2 Nr. 1 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)). Weitere abfallrechtliche Anforderungen werden in den entsprechenden Bauantragsverfahren verbindlich geregelt.

4.3.5 Abbruchmaterialien

Der Umgang mit mineralischen Gemischen aus Rückbau- oder Abbruchmaßnahmen im Plangebiet unterliegt den abfallrechtlichen Regelungen. Im Fall der Lagerung, Behandlung, Aufbereitung oder des Einbaus dieser Gemische sind immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtliche Anforderungen zu beachten, die in eigenständigen Verfahren, z. B. einer wasserrechtlichen Erlaubnis, verbindlich geregelt werden.

4.3.6 Vorsorgender Bodenschutz

Im Plangebiet gibt es keine schutzwürdigen Böden.

4.4 Wasser

4.4.1 Grundwasser

Grundwasserstände

Entsprechend den dem Umweltamt vorliegenden Erkenntnissen liegen die höchsten gemessenen Grundwasserstände für das Plangebiet zwischen 31,50 m ü. NN und 32,00 m ü. NN. Der für 1926 für eine Phase bisher höchster Grundwasserstände in weiten Teilen des Stadtgebietes ermittelte Grundwasserstand liegt bei 33,5 m ü. NN bis 35 m ü. NN.

Eine systematische Auswertung der seit 1945 bis 2007 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt einen minimalen Grundwasserflurabstand von 3 m bis > 5.

Grundwasserbeschaffenheit

Ein kleiner, nordwestlich gelegener Bereich des Plangebietes liegt im ~~Rand~~ Bereich einer großflächigen Grundwasserverunreinigung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) die von Rath bis zum Rhein reicht (Fahne Rath/Derendorf). Die CKW-Gehalte liegen hier bei ca. 30 µg/l. Im Südteil des ~~im~~ Plangebietes liegen die CKW-Gehalte derzeit bei < 10 µg/l. Aufgrund von oberstromig durchgeführten Sanierungsmaßnahmen ist von einer weiteren Verbesserung der Grundwasserqualität (insbesondere im nördlichen Bereich) in den kommenden Jahren auszugehen.

Eine Wasserhaltung ist nur erlaubnisfähig, wenn vorher gutachterlich nachgewiesen wird, dass Sanierungsmaßnahmen nicht verteuert, erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Grundwassermessstellen. Diese dienen der Kontrolle des Sanierungsverlaufs und sind zu erhalten bzw. im Falle einer Zerstörung in Absprache mit dem Umweltamt auf Kosten des Verursachers zu ersetzen. Insbesondere die Messstellengruppe (Messstellen 10266, 16597, 16598, 18231, 18232) auf einer Verkehrsinsel am Vogelsanger Weg (gegenüber Hausnummer 111) ist zu erhalten.

4.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird nicht erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) zur ortsnahen Beseitigung von auf befestigten Flächen anfallendem, gesammeltem Niederschlagswasser finden daher keine Anwendung. Die abwassertechnische Erschließung ist durch die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen gesichert.

4.4.3 Oberflächengewässer

Im Flächennutzungsplangebiet liegt kein Oberflächengewässer. Der Kittelbach verläuft rd. 100 m südlich und rd. 300 m westlich des Plangebietes.

~~Ein kleiner Teil des Flächennutzungsplangebietes liegt im gemäß Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.02.2015 festgesetzten Überschwemmungsgebiet (siehe Anlage) des Kittelbaches. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.~~

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde ein kleiner Teil des Flächennutzungsplangebietes (Nördlicher Zubringer und Nordteil der Planfläche) bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem, 1000-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit) des Kittelbaches überflutet werden. In den Risikogebieten ergeben sich gemäß §78b Wasserhaushaltsgesetz erweiterte Anforderungen an den Hochwasserschutz, insbesondere den Schutz von Leben und der Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden.

4.4.4 Wasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich einer Wasserschutzzone.

4.5 Luft

4.5.1 Lufthygiene

Es besteht kein Änderungsbedarf.

4.6 Klima

4.6.2 Stadtklima

Es besteht kein Änderungsbedarf

4.6.3 Klimaanpassung

Es besteht kein Änderungsbedarf.

Neumann